VERORDNUNG (EWG) Nr. 3177/81 DER KOMMISSION

vom 3. November 1981

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1310/80 des Rates vom 28. Mai 1980 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1980 (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1399/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Magermilchpulvermengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)	(EWG) Nr. 1310/80 (Programm 1980)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1311/80	(EWG) Nr. 1311/80 (allgemeine Reserve)
2. Empfänger	IKRK	UNHCR
3. Bestimmungsland	Philippinen	Sambia
4. Gesamtmenge der Partie	280 t	100 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	französische
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben:	
	„PHL-9 / Skimmed milk powder / Enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution / Manila"	„Skimmed milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community / Action of UNHCR in Zambia / For Angolan Refugees"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 30. November 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Manila (Abladen auf Kai oder Leichter)	frei Bestimmungsort Lusaka
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Philippines National Red Cross, P.O. Box 280, Manila D-2803 (6)	UNHCR, P.O. Box 32542, Lusaka - Zambia (7)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81	
2. Empfänger	Indonesien	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	350 t	1 000 t(8)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. Januar 1981	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed milk powder / Gift of the European Economic Community"	
9. Lieferfrist	Lieferung im Dezember 1981	
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält(9)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	23. November 1981	

Bezeichnung der Partie	E	F
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81	
2. Empfänger	Nicaragua	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	700 t	700 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	irische	
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. Februar 1981	Einlagerung nach dem 1. März 1981
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Leche en polvo descremada / Donacion de la Comunidad Economica Europea a Nicaragua“	
9. Lieferfrist	Lieferung im Januar 1982	Lieferung im Februar 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (9)(10)	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)		
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	23. November 1981	

Bezeichnung der Partie	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81
2. Empfänger	Jordanien
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	1 500 t (11)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	ergibt sich aus der Anwendung des Verfahrens unter Punkt 12
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	siehe Vermerk (5)
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed milk powder enriched with vitamins A and D / Gift of the European Economic Community to H. K. of Jordan / For free distribution"
9. Lieferfrist	Lieferung im Januar 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (9)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	23. November 1981

Bezeichnung der Partie	K	L	M
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81		
2. Empfänger	Indien		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	4 000 t (8)	2 500 t (8)	1 000 t (8)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. Juli 1981		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under Food Aid Programme of European Economic Community / sowie:		
	Bombay“	Calcutta“	Madras“
9. Lieferfrist	Lieferung im Dezember 1981		
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (9)		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	23. November 1981		

Bezeichnung der Partie	N	O	P
1. Angewandte Verordnungen des Rates:			
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1399/81 (Programm 1981)		
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1400/81		
2. Empfänger	Indien		
3. Bestimmungsland			
4. Gesamtmenge der Partie	3 500 t (8)	1 500 t (8)	1 000 t (8)
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche		
6. Herkunft des Magermilchpulvers (2)	Interventionsbestände		
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	Einlagerung nach dem 1. August 1981		
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Skimmed milk powder / Supplied to the Indian Dairy Corporation under the Food Aid Programme of European Economic Community / sowie:		
	Bombay“	Calcutta“	Madras“
9. Lieferfrist	Lieferung im Januar 1982		
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (9)		
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)			
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung		
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	23. November 1981		

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, S. 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 625/78 aufgeführten; siehe Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Der Vitamin-A-Gehalt des Magermilchpulvers muß mindestens 5 000 IE je 100 g betragen. Der Gehalt an Vitamin D muß mindestens 500 IE je 100 g betragen. Es muß garantiert sein, daß die der Milch beigemengte Vitaminmischung zehnmal soviel Vitamin A wie Vitamin D enthält. Die der Milch beigemischten Vitamine müssen von pharmazeutischer Qualität und für den menschlichen Verzehr erzeugt worden sein. Das Herstelldatum des mit Vitaminen angereicherten Magermilchpulvers muß auf den Säcken deutlich angegeben sein. Das Magermilchpulver darf höchstens einen Monat vor dem Datum der Lieferung bzw. der Verschiffung hergestellt worden sein.

(6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein auf englisch abgefaßtes Gesundheitszeugnis, ein Ursprungszeugnis und eine Handelsrechnung, die von den zuständigen Konsulatsstellen des Bestimmungslandes beglaubigt sind.

(7) Der Zuschlagsempfänger muß zwei Kopien der Versanddokumente an folgende Adresse senden:
M. Von Arnim
UNHCR
Palais des Nations
CH-1211 Genève 10.

(8) Jedes Angebot darf sich nur auf eine Teilmenge von 500 t erstrecken, wie es in der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, in der zu dieser Verordnung veröffentlichten ergänzenden Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe der entsprechenden Lagerhäuser, in denen die Ware lagert, festgelegt wurde.

(9) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(10) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein auf spanisch abgefaßtes Ursprungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis.

(11) Betrifft die Gesamtmenge der Warenpartie ein Vielfaches von 500 t, so kann das im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebot eine Teilmenge von 500 t oder ein Vielfaches von 500 t betreffen; siehe Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.